

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Medizinisches Informationsmanagement, M.Sc.
Hochschule:	Hochschule Hannover
Standort:	Hannover
Datum:	21.11.2019
Akkreditierungsfrist:	01.10.2019 - 30.09.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Bei initialer Behandlung des Antrags am 17.09.2019 ist der Akkreditierungsrat von der positiven Bewertung durch Agentur und Gutachtergremium in einem Punkt abgewichen.

Das Gutachtergremium hatte festgestellt, dass die Vermittlung der Studieninhalte auf einem dem angestrebten Master-Abschluss angemessenen wissenschaftlichen Niveau erfolgt (Akkreditierungsbericht S. 9), gleichwohl hatte es redaktionelle Anpassungen der Modulbeschreibungen (Anlage B) empfohlen, um das realiter vermittelte Niveau auf Master-Ebene auch sprachlich erkennbar zu machen. Der Akkreditierungsrat hat es im Sinne von § 12 Abs. 1 MRVO ("Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation [...] adäquat aufgebaut.) als wesentlich erachtet, dass das Masterniveau in den Modulbeschreibungen für alle Interessensträger transparent und in einer hinreichenden Verbindlichkeit festgelegt ist, und hat folgende Auflage ausgesprochen:

„Die Qualifikationsziele der Module müssen durchgängig das angestrebte Masterniveau abbilden. (§ 12 Abs. 1 MRVO)“.

Diese Entscheidung wich von der Empfehlung der Gutachtergruppe erheblich ab. Deshalb hatte die Hochschule die Möglichkeit, gemäß § 22 Abs. 3 Nds. StudAkkVO innerhalb eines Monats Stellung zu dem Beschluss zu nehmen. Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme eingereicht, in der sie die Erfüllung der Auflage nachweist und überarbeitete Modulbeschreibungen vorlegt. Die Auflage ist somit erfüllt.